



# FREIWILLIGE FEUERWEHR KELKHEIM-HORNAU 1928 e.V.



## – SATZUNG –

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kelkheim-Hornau 1928 e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein/Ts. eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Kelkheim-Hornau.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Kelkheim-Hornau 1928 e.V. hat die Aufgabe:
  - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Kelkheim zu fördern,
  - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d) die Jugendabteilung zu fördern,
  - e) öffentliche und private Stellen über Fragen des Brandschutzes zu beraten,
  - f) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und Verbänden zu vertreten,
  - g) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindung zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
  - h) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden. Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr und des Vereins kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönlichen Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.



# FREIWILLIGE FEUERWEHR KELKHEIM-HORNAU 1928 e.V.



- (6) Politische und religiöse Betätigung des Vereins sind ausgeschlossen.

## § 3

### Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus),
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus),
- c) den Mitgliedern der Jugendabteilung gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus),
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch einen regelmäßigen Beitrag ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach § 4.1.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- (2) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, sind aus dem Verein auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist zu begründen.



# FREIWILLIGE FEUERWEHR KELKHEIM-HORNAU 1928 e.V.



- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Für ein laufendes Kalenderjahr gezahlte Beiträge können, auch anteilig nicht zurück erstattet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

## § 6

### Mittel

Die Mittel des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge und Spenden der Mitglieder,
- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- c) durch sonstige freiwillige Zuwendungen,
- d) durch erwirtschaftete Mittel.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 13 Tagen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus), Kelkheimer Anzeiger oder per Brief unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sein.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte angegeben sein.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte angegeben sein.



# FREIWILLIGE FEUERWEHR KELKHEIM-HORNAU 1928 e.V.



- (6) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vorstandes nach § 11 für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr,
- g) Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Entscheidung über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmung erfolgt offen. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag geheim abzustimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge in der Versammlung zur Niederschrift zu geben.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus



# FREIWILLIGE FEUERWEHR KELKHEIM-HORNAU 1928 e.V.



- a) dem Vereinsvorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, die beide der Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören müssen,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem 1. Schriftführer,
  - e) dem 2. Schriftführer,
  - f) fünf Beisitzern von denen nach Möglichkeit einer aus den Reihen der fördernden Mitglieder gewählt werden soll  
und Kraft Amtes
  - g) dem Wehrführer,
  - h) dem stellvertretenden Wehrführer,
  - i) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
  - j) dem Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
  - (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Über diese ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
  - (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
  - (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
    - a) der Vorsitzende
    - b) der stellvertretende Vorsitzende
    - c) der Kassenwart
    - d) der 1. Schriftführerje zwei dieser sind gemeinsam gemäß § 26 BGB für den Verein vertretungsberechtigt.

## § 12

### Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins nicht rechtsgeschäftlicher Art werden im Namen des Vorstandes durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter abgegeben.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### § 13

#### Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt und wenn nach dem Haushaltsplan Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind bzw. von der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands ein Nachtrag beschlossen wurde.
- (3) Der Wehrführer ist berechtigt, über Beträge in vertretbarer Höhe zur Pflege der Kameradschaft zu verfügen. Die Beträge sind mit dem Vorsitzenden bzw. dem Kassierer abzusprechen.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Nach Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse durch die Kassenprüfer zu prüfen. Auf Beschluss des Vorstandes kann während des laufenden Jahres beliebig oft eine Zwischenprüfung stattfinden. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassengeschäfte zu erstatten und den Antrag auf Entlastung / Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes zu stellen.
- (6) Es sind drei Kassenprüfer zu wählen. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf einer Amtszeit ist nicht möglich.

### § 14

#### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist beitragsfrei.
- (2) Die Betreuer der Jugendabteilung, die nicht am Einsatzdienst teilnehmen, sind beitragsfrei.
- (3) Die Jugendordnung der Jugendabteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 15

#### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die unter § 15.1 genannte Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der Ladung zur zweiten Versammlung muss aber darauf besonders hingewiesen werden.



# FREIWILLIGE FEUERWEHR KELKHEIM-HORNAU 1928 e.V.



- (3) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kelkheim (Taunus) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ oder einer Nachfolgeorganisation zu verwenden.

## § 16

### **Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 8.5 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 in Kelkheim (Taunus) beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 19.10.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

1. Vorsitzender

1. Schriftführerin